

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 25. April 2016)

**Gestaltungssatzung
für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen
(GWA)**

(Amtsblatt Stadt Oldenburg Nummer 12 vom 27. Mai 2016)

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt in den im Lageplan mit dem Maßstab 1 : 10.000 dargestellten und der Straßenliste beschriebenen Straßenabschnitten und für die jeweilige Straßenseite. In Zweifelsfällen gelten die Darstellungen der Straßenliste.
- (2) Die Satzung gilt für alle Werbeanlagen, die in den unter (1) festgesetzten Abschnitten in einer Entfernung von bis zu 25 Metern aus, in Blickrichtung der angrenzenden Bebauung sichtbar sind. Gemessen wird ab der Straßenbegrenzungslinie oder, wenn eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt ist, ab der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (3) Die Satzung gilt nicht auf Flächen, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die über die §§ 10 und 50 der NBauO hinausgehenden Anforderungen an die Zulässigkeit von ortsfesten Werbeanlagen mit einer gleichzeitig wahrnehmbaren Anichtsfläche von mehr als 1,00 m².
- (2) Die Vorschriften der Satzung gelten auch für Maßnahmen, die nach Anhang zu § 60 Absatz 1 NBauO Nummer 10.5 verfahrensfrei sind.
- (3) Die Anwendung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.
- (4) Der Bestandsschutz zulässigerweise errichteter Werbeanlagen bleibt von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

§ 3
Zulässigkeit von Werbeanlagen an Fassaden

- (1) Werbeanlagen an Fassaden dürfen keine Fassadenöffnungen, wie Fenster oder Türen, und keine gliedernden Elemente, wie zum Beispiel Gesimse, Faschen, Leisten sowie andere Schmuckelemente, überdecken und müssen zu allen Öffnungen und gliedernden Elementen mindestens 0,25 m Abstand halten.

- (2) Werbeanlagen müssen die durch Fassadenproportionen, Gliederungselemente und Fassadenöffnungen vorgegebene Fassadengliederung in ihrer Höhe, Breite und Anordnung berücksichtigen und sich hieraus ableiten.
- (3) Dabei müssen die Werbeanlagen sich in der Ansicht der jeweiligen Fassadenfläche unterordnen und dürfen in der Gesamtheit aller an einer Fassade angebrachten Werbeflächen nicht mehr als 5 % der Gesamtfassadenfläche (inklusive Öffnungsflächen) einnehmen.
- (4) An Gebäuden mit ausschließlicher Wohnnutzung oder überwiegender Wohnnutzung und einem Gewerbeflächenanteil ist nur Werbung an der Stätte der Leistung und in den Fassadenbereichen entlang der gewerblich genutzten Flächen zulässig. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Absätzen (1) bis (4), Satz 1, dieses Paragraphen.

§ 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen auf privaten Freiflächen

- (1) Auf privaten Freiflächen sind Werbeanlagen nur in Form von Pylonen und Hinweisschildern zulässig.
- (2) Die Größe der Werbeanlagen nach (1) darf 3 m² nicht überschreiten. Maßgeblich ist hierbei das Außenmaß der eigentlichen Werbefläche, ohne die Fläche für rein konstruktive Bauteile zur Aufstellung und Befestigung.
- (3) Die maximale Höhe von Werbeanlagen auf privaten Freiflächen darf inklusive der Befestigung 6 m nicht überschreiten, bezogen auf das davor befindliche durchschnittliche Straßenniveau.
- (4) § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt sinngemäß für Freiflächen vor und neben den Gebäudefassaden gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde sowie auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 3 NBauO handelt, wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung eine Werbeanlage anbringt oder anbringen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 80 Absatz 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) in Kraft; gleichzeitig treten die seit 28. August 2004 rechtsverbindliche Gestaltungssatzung für

Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen sowie die seit 15. August 2008 rechtsverbindliche Änderung Nummer 1 der Gestaltungssatzung an Haupt- und Ausfallstraßen hiermit außer Kraft.

Straßenliste zur GWHA

Folgende, nach Straßenseiten differenzierte Straßenabschnitte bilden den Geltungsbereich der GWHA

Straße	Straßenseite mit geraden Hausnummern	Straßenseite mit ungeraden Hausnummern
	Von Nr. ... bis Nr. ...	Von Nr. ... bis Nr. ...
Alexanderstraße	42-74; 104-202; 226-276, 388-418	1-53; 79-209, 251-279
Amalienstraße	2-22	
Ammerländer Heerstraße	4-10	43-65
Bremer Straße	4-60	1-67
Bremer Heerstraße	62-156	11-63; 113-169
Cloppenburger Straße	2-112; 146-182; 194-218; 230-294; 418-454	3-111; 149-239; 275-345; 391-457
Damm	16-38	19-43
Donnerschweer Straße	4-26; 72-320	23-33 a; 61-137; 155-289; 297-319 c
Edewechter Landstraße	2-126	3-93
Eichenstraße	26-100	27-103
Friedhofsweg	62-74	33-59
Hauptstraße	28-72; 94-106	1-75; 115-125
Hundsmühler Straße	14-52	13-35
Huntestraße	2-14	1-15
Nadorster Straße	4-222	49-227
Nordstraße	8-42	
Ofener Straße	2-12; 22-50	1-13; 21-47
Peterstraße	6; 38-46	1; 23-29; 37-45
Schützenhofstraße	2-156	3-27; 47-155 b
Staugraben		1-10

Straße	Straßenseite mit geraden Hausnummern Von Nr. ... bis Nr. ...	Straßenseite mit ungeraden Hausnummern Von Nr. ... bis Nr. ...
	Gerade und ungerade Nummern auf derselben Straßenseite	
Stedinger Straße	2-146	5-59
Ziegelhofstraße	88-128	89-91; 107-127